

Allgemeine Geschäftsbedingungen HOGA Gastgewerbe Service GmbH

Die folgenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen“ gelten für Verträge des Auftragnehmers Beratungs- und Geschäftsbesorgungsverträge sowie die Erstellung von Gutachten und Berichten (im Folgenden „Berater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes gesetzlich zwingend vorgeschrieben oder ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

§ 1 Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung sowie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ausgeführt.
- (2) Die Beratungsgesellschaft erhält vom Auftraggeber alle notwendigen Unterlagen. Die Prüfung der überlassenen Unterlagen auf sachliche Richtigkeit ist nicht Gegenstand des jeweiligen Auftrages, es sei denn, es wird ausdrücklich vereinbart. Soweit jedoch die Unrichtigkeiten von Unterlagen, Darstellungen oder Mängeln offensichtlich festgestellt werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (3) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Daten, insbesondere der betriebswirtschaftlichen Auswertungen, der Buchführungsunterlagen, Verträgen und der Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist.
- (4) Jede Vertretung und Äußerung gegenüber Dritten ist gesondert abzustimmen. Die dafür erforderlichen Vollmachten werden gesondert erteilt oder sind Gegenstand des Auftrages.

§ 2 Mitwirkung und Datenverarbeitung

- (1) Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags eigene Mitarbeiter und fachkundige Dritte heranzuziehen sowie datentechnische Anlagen zur Verarbeitung von Daten zu verwenden. Die mit der Bearbeitung beauftragten Personen sind vom Auftragnehmer zur Einhaltung des Datenschutzes und zur Wahrung des Mandantengeheimnisses verpflichtet.
- (2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.

§ 3 Verschwiegenheit

- (1) Der Auftragnehmer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet oder es Gegenstand des Auftrages ist. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Beraters sowie für durch den Berater Beauftragte Dritte.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung gegenüber Behörden oder/und anderen vereinbarungsgegenständlich ist. Der Auftragnehmer darf Berichte oder sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.
- (3) Der Auftragnehmer hat beim Versand bzw. der Übermittlung von Unterlagen, Dokumenten, Arbeitsergebnissen etc. auf Papier oder in elektronischer Form die Verschwiegenheitsverpflichtung zu beachten.
- (4) Der Auftraggeber stellt seinerseits sicher, dass er als Empfänger ebenfalls alle Sicherungsmaßnahmen beachtet, dass die ihm zugeleiteten Papiere oder Dateien nur den hierfür zuständigen Stellen zugehen. Dies gilt insbesondere auch für den Fax- und E-Mail-Verkehr.

- (5) Zum Schutz der überlassenen Dokumente und Dateien sind die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Sollten besondere über das normale Maß hinausgehende Vorkehrungen getroffen werden müssen, so ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung über die Beachtung zusätzlicher sicherheitsrelevanter Maßnahmen zu treffen, insbesondere ob im E-Mail-Verkehr eine Verschlüsselung vorgenommen werden muss.
- (6) Der Auftragnehmer ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.

§ 4 Mängelfreiheit

- (1) Der Auftraggeber hat einen Anspruch auf mängelfreie Leistung gemäß dem geschlossenen Beratungsvertrag.
- (2) Sind am Auftrag Mängel vorhanden, so hat der Kunde Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Auftragnehmer ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- (3) Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Vertrag um einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB oder einen Geschäftsbesorgungsvertrag im Sinne von § 675 BGB handelt – die Nachbesserung abzulehnen, wenn der Vertrag durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung dieses festgestellt wird.
- (4) Beseitigt der Auftragnehmer die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Auftragnehmers die Mängel durch einen anderen Berater beseitigen lassen, bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (5) Offenbare Unrichtigkeiten können durch den Berater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtet werden. Sonstige Mängel darf der Berater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichten. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Beraters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

§ 5 Haftung

- (1) Der Auftragnehmer haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.
- (2) Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer auf Ersatz eines nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schadens wird auf höchstens den Auftragswert begrenzt.

§ 6 Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Berater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Berater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können.
- (2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Beraters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Auftragnehmers nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt. Die gefertigten Unterlagen unterliegen dem Urheberrecht.
- (4) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Auftragnehmer berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des

Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Auftragnehmer den Vertrag fristlos kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Auftragnehmer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

§ 7 Vergütung

- (1) Die Vergütung wird im entsprechenden dem Auftrag zugrunde liegenden Vertrag nach Tagessätzen, Halbtagesätzen oder Stundensätzen vereinbart. Ein Spesen, Fahrtkosten- oder Auslagenersatz ist gleichsam zu vereinbaren. Über die Bearbeitungszeit wird ein entsprechender Zeitrachweis durch den Auftragnehmer geführt.
- (2) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Auftragnehmers ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (3) Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Entgelte und/ oder Auslagen kann der Auftragnehmer einen Vorschuss oder aber eine Zwischenrechnung fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann nach vorheriger Ankündigung die weitere Tätigkeit für den Auftraggeber eingestellt werden, solange jedenfalls bis der Vorschuss eingeht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig mitzuteilen, insbesondere dann, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

§ 8 Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611 oder einen Geschäftsbesorgungsvertrag im Sinne von 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich nach Maßgabe des § 627 BGB gekündigt werden.
- (3) In den Fällen, insoweit der Vertrag einen Werkvertrag darstellt ist dieser auf die Fertigstellung des Werkes gerichtet und nur durch einen wichtigen Grund kündbar.
- (4) Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.
- (5) Die Kündigung hat in jedem Fall schriftlich zu erfolgen.
- (6) Der Berater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben.

§ 9 Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen

- (1) Der Auftragnehmer kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse und sowie der gefertigten Unterlagen verweigern, bis er wegen seiner Honorare und Auslagen einen entsprechenden Ausgleich erfahren hat. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

§ 10 Aufbewahrung von Unterlagen

Der Auftragnehmer führt zu den Beratungsfällen Handakten, welche für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufbewahrt werden.

§ 11 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Änderungen dieses Vertrages oder darüber hinaus gehende Absprachen erfolgen in schriftlicher Form.

- (2) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (3) Das gleiche gilt, soweit sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Auffüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, der am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben würden, sofern sie bei der Aufstellung der Vereinbarung den Punkt bedacht hätten.
- (2) Gerichtsstand und Erfüllungsort dieser Vereinbarung ist Erfurt.